

# Gebührentarif zum Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Buchs

---

Der Gemeinderat Buchs erlässt gestützt auf Art. 32 des Abwasserreglementes vom 22. Januar 2001 folgenden Gebührentarif<sup>1</sup>:

**Art. 1 Grundgebühr**

Die Grundgebühr hat die allgemeinen Kosten für den Verwaltungsaufwand sowie für die Bereitstellung der Abwasseranlagen zu decken. Rund 10 Prozent der Gesamtgebühr werden durch die Grundgebühr abgedeckt.

Die Grundgebühr beträgt CHF 106.00 pro Grundstück.

Gehören mehrere Grundstücke zu einer Wohneinheit (Haushalt), einem Dienstleistungs- oder einem Gewerbebetrieb, so ist die Grundgebühr nur einmal zu entrichten, wenn diese Grundstücke zusammen über höchstens je einen Anschluss für die Einleitung des verschmutzten Abwassers und für die Einleitung des nicht verschmutzten Abwassers in die öffentliche Kanalisation verfügen<sup>2</sup>.

**Art. 2 Schmutzwassergebühr**

Die Schmutzwassergebühr hat die Kosten für Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers sowie für Bereitstellung, den Bau und den Unterhalt der notwendigen Infrastruktur zu decken, soweit sie nicht durch Beiträge der Grundeigentümer gedeckt sind. Rund 60 Prozent der Gesamtgebühr werden durch die Schmutzwassergebühr abgedeckt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt CHF 2.15 pro Kubikmeter eingeleitetes häusliches Abwasser.

Für Abwasser aus Grundstücken mit anderem als häuslichem Abwasser erfolgt die Belastung gemäss Art. 27 des Abwasserreglementes nach der frachtmässigen Belastung im Verhältnis zu häuslichem Abwasser.

**Art. 3 Entwässerungsgebühr**

Die Entwässerungsgebühr hat die Kosten für Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers sowie für Bereitstellung, den Bau und den Unterhalt der notwendigen Infrastruktur zu decken, soweit sie nicht durch Beiträge der Grundeigentümer gedeckt sind. Rund 30 Prozent der Gesamtgebühr werden durch die Entwässerungsgebühr abgedeckt.

Die Entwässerungsgebühr beträgt CHF 0.90 pro Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche, welche aufgrund des zonenspezifischen Anteils an der Gesamtfläche berechnet wird.

---

<sup>1</sup> GR Prot. 2001/46 vom 22. Januar 2001

<sup>2</sup> Eingefügt durch Nachtrag (GR Prot. 2010/98 vom 14. Juni 2010)

Art. 4 **Benützungsgebühr**

Die Gebühr für die Benützung der gemeindeeigenen Meteorwasser-, Misch- und Schmutzwasserleitungen bei Grundwasserabsenkungen bzw. -ableitungen hat die durch die Mitbenützung direkt verursachten Kosten zu decken und zusätzlich einen Unkostenbeitrag an die Bereitstellung oder Erneuerung der Infrastruktur zu leisten.

Die Benützungsgebühr für eine Meteorwasserleitung beträgt CHF 0.1076 pro Kubikmeter eingeleiteten, sauberen Grundwassers. Für die Beanspruchung von kurzen Meteorwasserleitungsstrecken kann vorgängig, in Anlehnung an die theoretische Kostenberechnung einer eigenen provisorischen Ableitung in den Vorfluter, eine pauschale Benützungsgebühr vereinbart werden.

Die Benützungsgebühr für eine Misch- oder Schmutzwasserleitung wird auf 50 Prozent der ordentlichen Schmutzwassergebühr pro Kubikmeter eingeleitetes sauberes oder verschmutztes Grundwasser festgesetzt. Die Benützungsgebühr beträgt CHF 0.80 pro Kubikmeter.

Art. 5 **Mehrwertsteuer**

Die vorstehenden Gebühren verstehen sich inklusive 7,6 Prozent Mehrwertsteuer.

Art. 6 **Vollzugsbeginn**

Dieser Gebührentarif wird per 1. Oktober 2008 angewendet.

Buchs, 26. Mai 2008<sup>3</sup>

**Gemeinderat Buchs**

Dr. Daniel Gut            Martin Hutter  
Gemeindepräsident    Ratsschreiber

---

<sup>3</sup> GR Prot. 2008/220 vom 26. Mai 2008